



# Einwohnergemeinde Wintersingen

---

## **Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen 2023**

Für das Jahr 2023 sind folgende Steuern, Gebühren, Beiträge, Abgaben und Entschädigungen gültig.

(Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022).

- 1. Steuerwesen**
- 2. Stundenansätze**
- 3. Tierhaltung**
- 4. Bauwesen, Wasser, Abwasser, Anschlussgebühren, Ersatzabgaben**
- 5. Entsorgung (Informationen)**
- 6. Öl- und Gasfeuerungskontrolle**

Kommunale Gebühren und Informationen zu den Abfallgebühren. Kantonale resp. eidgenössische Gebühren nur zur Information.

Alle Angaben in CHF

# 1. Steuerwesen

## Natürliche Personen

Gemeindesteuer	57.0 %	der Staatssteuer
Feuerwehrsteuer	0.5 %	des steuerbaren Einkommens
	Minimum	150.--
	Maximum	500.--

Steuerreglement Wintersingen vom 01.01.2001

Feuerwehrreglement Wintersingen vom 01.01.2014

Für dienstpflichtige Einwohner/innen gemäss dem Anhang zum Feuerwehrreglement vom 01.01.2014

## Juristische Personen

Kapitalsteuersatz	der Staatssteuer
Gewinnsteuersatz	der Staatssteuer

# 2. Stundenansätze

## Gemeindepersonal

Gemeindeangestellte	Ansatz 1	30.-- / pro Stunde
	Ansatz 2	35.--* / pro Stunde
	Ansatz Winterdienst	30.-- / 35.--* pro Stunde
Feuerwehr	Kaderangehörige	45.-- / pro Übung
	Mannschaftsangehörige	30.-- / pro Übung
Kursentschädigung Tagespauschale		240.-- / pro Tag
		120.-- / pro ½ Tag
Gemeindeschreiber(in)		gemäss kantonaler Lohnskala
Verwaltungsangestellte(r)		gemäss kantonaler Lohnskala
Finanzverwaltung		gemäss kantonaler Lohnskala
Gemeinderat	Präsident	15'000.-- / pro Jahr
	Vize Präsident	9'500.-- / pro Jahr
	Mitglied Gemeinderat	8'000.-- / pro Jahr

\* Kommissionspräsidenten, Brunnenmeister, Nacht- und Sonntagsarbeit Gemeindeangestellte

Personalreglement Wintersingen vom 01.01.2021

## Spesen

Spesenentschädigung private Personenwagen	0.60 / km
---	-----------

Für die Entschädigung von Maschinenstunden wird 2023 der jeweilige Richtsatz des sogenannten ART-Tarifs (Agroscope) verwendet.

### 3. Tierhaltung

#### Hundesteuer

Familienhund	1. Hund pro Haushalt und Jahr	100.--
	Jeder zusätzliche Hund pro Haushalt und Jahr	150.--
Hofhunde	1. Hund	kostenlos
Gewerbsmässige Zucht	Grundbewilligung	200.--
	Jährliche Gebühr pro Hund	100.--
Einmalige Einschreibgebühr pro Hund		20.--
Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen (Mahnungen, Einfordern Dokumente, etc., nach Aufwand)		bis 100.--
Massnahmen, Zwangsvollzüge (Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter)		effektive Kosten

Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode, spätestens im Januar des darauffolgenden Jahres erhoben.

Obenstehende Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Keine Gebühren dürfen gemäss §8 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben werden für:

- Diensthunde der Armee
- Diensthunde der Polizei
- Diensthunde des Grenzwachtkorps
- Blindenführhunden
- Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Reglement über die Hundehaltung Wintersingen vom 01.01.2021

## 4. Bauwesen, Wasser, Abwasser, Anschlussgebühren, Ersatzabgaben

### Baubewilligungsgebühren

Kantonale Bewilligungsverfahren	gem. kantonalem Recht	
Kommunale Bewilligungsverfahren (Kleinbauten)		50.--
Orientierung der Anstösser Kleinbaugesuche durch die Gemeinde pro Anstösser		10.--
Bewilligung für die Benützung von öffentlichen Strassengebiet (Aufgrabungsgesuch)		kostenlos

### Wasser: Einmalige Gebühren

Bauwasser ab Hydrant	pro Einfamilienhaus	150.--
Bewilligung Wasseranschlussgesuch	der Baubewilligungsgebühr	20%
Erschliessungsbeitrag	pro m <sup>2</sup>	15.--

Der Erschliessungsbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

### Wasser: Jährliche Gebühren

Grundgebühr	pro Haushalt	50.--
Trinkwasserverbrauch	pro m <sup>3</sup>	3.--
Zählermiete	pro Jahr, pro Zähler	25.--

### Wasser: Anschlussbeiträge für Neubauten

Anteil Grundstückfläche	pro m <sup>2</sup>	15.--
(Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird als Akontobeitrag in Abzug gebracht)		
Anteil Brandversicherungswert	nach BGV	2.5%

Ersatzbeiträge für fehlende Schutzraumbauten      Amt für Militär und Bevölkerungsschutz  
Tel. 061 552 71 71

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

### Wasser: Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten

Vom indexierten Mehrwert gemäss BGV      2.5%

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird zur Berechnung des Anschlussbeitrages ein Betrag von CHF 10'000.— (Freibetrag) vom ausgewiesenen Mehrwert durch Investitionen abgezogen.

Wasserreglement Wintersingen vom 15.02.2007 und 20.10.2007

### **Abwasser: Einmalige Gebühren**

Erschliessungsbeitrag	pro m2	15.--
Bewilligung Kanalisationsgesuch	der Baubewilligungsgebühr auf Abwasser	40%

Der Erschliessungsbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

### **Abwasser: Jährliche Gebühren**

Grundgebühr	pro Haushalt	25.--
Abwassermenge	pro m3	2.90
Regenwasser (Bei der Ableitung über ein privates Misch-/Trennsystem)	pro m3	kostenlos
Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser (Bei der Ableitung über ein privates Misch-/Trennsystem)	pro m3	kostenlos

### **Abwasser: Anschlussbeiträge für Neubauten**

Anteil Grundstücksfläche (Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird als Akontobeitrag in Abzug gebracht)	pro m2	15.--
Anteil Brandversicherungswert	nach BGV	1.5%

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

### **Abwasser: Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten**

Vom indexierten Mehrwert gemäss BGV	1.5%
-------------------------------------	------

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird zur Berechnung des Anschlussbeitrages ein Betrag von CHF 10'000.— (Freibetrag) vom ausgewiesenen Mehrwert durch Investitionen abgezogen.

Wasserreglement Wintersingen vom 15.02.2007 und 19.09.2007

### **Abwasser: Anschlussbeiträge Regenwasser**

An die Kanalisation angeschlossene befestigte Fläche pro m2	5.--
---	------

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“

Abwasserreglement vom 15.02.2007 und 20.10.2007

## 5. Entsorgung

---

Informationen zu den Abfall Gebühren gemäss Festlegung durch den GAF

Hauskehricht in Abfallsäcken:

17 l	½ Vignette	0.90
35 l	1 Vignette	1.80
60 l	2 Vignetten	3.60
110 l	3 Vignetten	5.40
Bogen	à 6 Marken	10.80

Abfall in Containern:

Kehricht	pro kg	0.30
Grüngut	pro kg	0.21

Kunststoff in Gebührensäcken:

35 l	Rolle à 10 Stück	14.--
------	------------------	-------

Häckseldienst:

Häckseln ohne Abfuhr	pro 1m3	6 Vignetten / 10.80
Häckseln mit Abfuhr	pro 1m3	12 Vignetten / 21.60

Mausgeld	pro Schwanz	1.--
----------	-------------	------

Kadaverentsorgung		kostenlos
-------------------	--	-----------

Siehe auch Abfallkalender.

## 6. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

---

Gebühr für die Lufthygiene-Kontrolle (Russausstoss und unverbrannte Ölanteile) und für die Abgasverlustkontrolle (Abgasverluste und Sauerstoffgehalt im Abgas):

Gebühren exkl. MwSt.

Einstoffbrenner Öl/Gas einstufig	pro Kontrolle und Anlage	80.--
Einstoffbrenner Öl/Gas zweistufig	pro Kontrolle und Anlage	112.--
Zweistoffbrenner Öl/Gas einstufig	pro Kontrolle und Anlage	125.--
Spezielle Anlagen		nach Aufwand
Verlangte Ölanalysen		nach Aufwand
Kontrolle auf Stickoxid		nach Aufwand
Administrative Kosten bei Kontrollen durch externe Firma		42.--
Nicht-Durchführung einer Kontrolle zum vereinbarten Termin wegen Abwesenheit des Anlagenbesitzers		27.--
Spezielle Zeitaufwendungen / Arbeitsgänge des Kontrollpersonals	pro ¼ Stunde	20.--
Bearbeitungsgebühr für Rechnungsstellung		10.--
Mahngebühr		15.--
Ausserordentliche Aufwendungen der Verwaltung		nach Aufwand

Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 1. Januar 2000